

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	22

**Satzung zur Änderung der
Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren
gemäß § 30 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung**

vom 03.06.2025

Aufgrund von § 30 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung vom 31.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. Durchgehend werden der Studiengangname „Fahrzeugtechnik“ durch den Studiengangsnamen „Fahrzeugtechnik und Mobilität“ und der Studiengangsnamen „Technische Redaktion und Kommunikation“ durch den Studiengangsnamen „Technische Kommunikation“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Studiengangsnamen „Regenerative Energien-Elektrotechnik“ ein Komma und der Studiengangsnamen „Digitale Systeme“ eingefügt und die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „Berufsausbildung oder -tätigkeit“ die Worte „oder der Teilnahme eines fachspezifischen Studieneignungstests“ angefügt.
4. In § 3 Abs. 2 werden nach der ersten Verwendung des Wortes „Dauer“ die Worte „bzw. aufgrund der Teilnahme eines fachspezifischen Studieneignungstests“, in dem Teil „gemäß Anlage 3“ nach dem Wort „Studiengängen“ der Studiengangsnamen „Digitale Systeme“ und in dem Teil „gemäß Anlage 8“ nach der Zahl „0,2“ die Worte „bzw. für die Teilnahme am Studienorientierungstest „WI Quest“ 0,1“ eingefügt.
5. In der Anlage 3 werden nach dem Studiengangsnamen „Regenerative Energien-Elektrotechnik“ ein Komma und der Studiengangsnamen „Digitale Systeme“ eingefügt und nach dem Wort „mindestens“ die Worte „drei- bis dreieinhalbjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
6. In der Anlage 8 wird unterhalb der Regelung zum Bonus von 0,2 noch folgende neue Bonusregel angefügt:

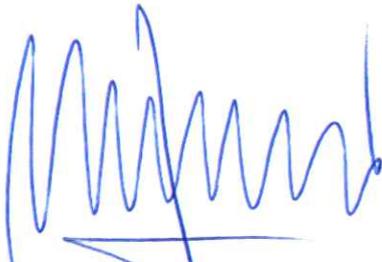
„Bonus von 0,1:

Bei Teilnahme am Studienorientierungstest „WI-Quest“ (online).
Die personalisierte Teilnahmebestätigung muss innerhalb der Bewerbungsfrist im Bewerbungsportal hochgeladen werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.05.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.06.2025.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung wurde am 03.06.2025 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2025 unter der laufenden Nummer 22 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.06.2025.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 03.06.2025
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung vom 03.06.2025, ausgefertigt am 03.06.2025, bekannt gemacht.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung wurde im Amtsblatt 2025 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 22, veröffentlicht.

i. A.


Grieser